



STADT : SCHWÄBISCH GMÜND
GEMARKUNG UND FLUR : SCHWÄBISCH GMÜND-BETTRINGEN
BEBAUUNGSPLAN : BEBAUUNGSPLAN "GÜGLING 2.ÄNDERUNG"
NR. : 221 A IV

ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFF. BELANGE

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben der Planung zugestimmt bzw. keine Stellungnahme abgegeben:

- Handwerkskammer Ulm
- Industrie- und Handelskammer Ostwürttemberg
- Regionalverband Ostwürttemberg
- Gesellschaft im Ostalbkreis für Abfallbewirtschaftung
- Freiwillige Feuerwehr
- Arbeitskreis Naturschutz Ostwürttemberg
- Netze NGO
- NABU Deutschland
- Stadtwerke

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange gaben Stellungnahmen ab:

NR.	BEHÖRDE / DATUM	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER STADT	BEMERKUNGEN
1	Landratsamt Ostalbkreis (Anlage 6.1)	<p>zu o. g. Bebauungsplan teilen wir nachstehende Anregungen und Informationen mit, die für die Ermittlung der Bewertung des Abwägungsmaterials und für die Umweltprüfung zweckdienlich sind:</p> <p>Geschäftsbereich Umwelt und Gewerbeaufsicht <u>Gewerbeaufsicht</u> Da sich bezüglich der vom Geschäftsbereich Umwelt und Gewerbeaufsicht zu vertretenden Belange zum früheren Planentwurf keine wesentlichen Änderungen ergeben haben, verweisen wir auf unsere frühere Stellungnahme zum Bebauungsplanentwurf vom 18.11.2019. Weitere Anregungen oder zu beachtende Fakten werden von hier nicht vorgebracht.</p> <p><i>Stellungnahme der Gewerbeaufsicht vom 18.11.2019 (kursive Schrift):</i> <i>Die Stadt Schwäbisch Gmünd beabsichtigt mit der geplanten 2. Änderung des Bebauungsplans „Gügling“ im Stadtteil Bettringen eine klarere strukturelle Trennung zwischen dem bisher festgesetzten Industriegebiet und dem angrenzenden eingeschränkten Gewerbegebiet, welches in ein Gewerbegebiet ohne Einschränkungen umgewandelt werden soll.</i> <i>Bei plan- und beschreibungsgemäßer Ausführung des Vorhabens und unter Beachtung der festgelegten Geräuschkontingentierung der Schalltechnischen Untersuchung vom 29.11.2018 bestehen von Seiten des Geschäftsbereich Umwelt und Gewerbeaufsicht keine grundsätzlichen Bedenken. Wir weisen jedoch darauf hin, dass die im Bebauungsplan ausgewiesene Gewerbefläche (F1) auf Grund der festgeschriebenen Emissionskontingente tags und nachts faktisch eher einem eingeschränkten Gewerbegebiet (G_{Ee}) entspricht, weshalb unseres Erachtens hier eine Ansiedlung von lärmintensiven Betrieben mit Nachtbetrieb kritisch ist. Die Einhaltung der festgelegten Emissionskontingente sowie der Immissionsrichtwerte der TA Lärm sind deshalb in den späteren Bau- und Genehmigungsverfahren entsprechend nachzuweisen. Außerdem sind im Rahmen der späteren Bauausführung die</i></p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme. Die Einhaltung ist in nachfolgenden Genehmigungsverfahren jeweils nachzuweisen.</p>	

		<p><i>Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm — Geräuschimmissionen — (AVV Baulärm) und die dort unter 3.1. festgesetzten Immissionsrichtwerte zu beachten und einzuhalten.</i></p> <p>Geschäftsbereich Wasserwirtschaft <u>Abwasserbeseitigung</u> Dem Bebauungsplan wird fachtechnisch zugestimmt.</p> <p><u>Oberirdische Gewässer einschließlich Gewässerbau und Hochwasserschutz</u> Dem Bebauungsplan wird fachtechnisch zugestimmt. Keine fachlichen Anregungen und Hinweise.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die AVV Baulärm ist im Rahmen der Ausführung zu beachten.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>	
		<p><u>Wasserversorgung einschließlich Wasserschutzgebiete</u> Dem Bebauungsplan wird fachtechnisch zugestimmt.</p> <p><u>Alllasten und Bodenschutz</u> Dem Bebauungsplan wird fachtechnisch zugestimmt. Keine fachlichen Anregungen und Hinweise</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>	
		<p>Geschäftsbereich Naturschutz zum o.g. Bebauungsplan gibt die untere Naturschutzbehörde auf der Grundlage der Planunterlagen vom 10.08.2020 folgende Stellungnahme ab: Im Hinblick auf das vom Büro Blaser zum Flussregenpfeifer erarbeitete Konzept ist bisher nicht bekannt, ob die Flächen vom Flussregenpfeifer angenommen wurden. Deshalb ist ein entsprechendes Monitoring durchzuführen und der Monitoringbericht der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.</p> <p>Um sicherzustellen, dass für den Flussregenpfeifer ausreichend Brutmöglichkeiten zur Verfügung stehen, wird aus naturschutzfachlicher Sicht nochmals angeregt, weitere Schotterflächen im Süden des Plangebiets und bei Regenrückhaltebecken anzulegen.</p> <p>Von den Geschäftsbereichen Landwirtschaft sowie Geoinformati-</p>	<p>Der Flussregenpfeifer kommt bereits seit rund 10 Jahren auf Rohboden- und Kiesflächen des gesamten Gewerbegebiets „Gügling“ vor. Da die Flächen dort einen stetigen Wandel unterliegen, wurde 2018 ein Artenschutzkonzept für den Flussregenpfeifer aufgestellt (Blaser 2018). Im Rahmen dieses Konzepts wurden Maßnahmenflächen festgesetzt, auf denen von einem störungsarmen Zustand für die Balz, Brut- und Jungenaufzucht des Flussregenpfeifers ausgegangen werden kann. Als Maßnahmenfläche für das Vorkommen des Flussregenpfeifers im Plangebiet wurde eine Fläche auf dem Flurstück 788/11 (teilweise) festgelegt, die rund 170 m bis 330 m Abstand zu dem kartierten Brutrevier im Plangebiet hat. Die in dem Artenschutzkonzept für den Flussregenpfeifer (Blaser 2018) genannten Maßnahmenflächen wurden in den Jahren 2018 und 2019 umgesetzt. Die Anregung, weitere Schotterflächen anzulegen, wird geprüft.</p> <p>Ein entsprechendes Monitoring gem. § 4c BauGB ist noch durchzuführen und der Naturschutzbehörde vorzulegen.</p> <p>Kenntnisnahme</p>	

		on und Landentwicklung werden keine Anregungen, Hinweise oder zu beachtende Fakten mitgeteilt.		
2	Deutsche Telekom AG (Anlage 6.2)	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom.</p> <p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter dem im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und in der weiteren Planung berücksichtigt.</p>	



ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER ÖFFENTLICHKEIT

NR.	Stellungnahme vom / DATUM	STELLUNGNAHMEN - Inhalt	ABWÄGUNGSVORSCHLAG	BEMERKUNGEN
1	Einwender A (Anlage 7.1)	<p>bei der beabsichtigten Emissionskontingentierung wird die Lärmimmission auf das allgemeine Wohngebiet Hirschfeldweg und das neu geplante Wohngebiet Güglingstraße nicht ausreichend berücksichtigt.</p> <p>In dem schalltechnischen Gutachten vom 29.11.2018 wurde die tatsächlich vorhandene Schallabstrahlung der bestehenden Betriebe nicht detailliert erfasst.</p> <p>Zudem wurde die Vorbelastung durch den erheblichen Straßenverkehr nicht berücksichtigt.</p> <p>Die im Gutachten dargestellten Immissionsorte (Sperberweg 13, Rebhuhnweg 9, Freifeldpunkt) liegen direkt hinter der Lärmschutzwand und sind daher für das gesamte Wohngebiet nicht repräsentativ. Die Lärmimmission durch die vorhandenen Betriebe und den Straßenverkehr ist bereits jetzt schon sehr belastend.</p> <p>Die im Bebauungsplan ausgewiesene Gewerbefläche F 1 ent-</p>	<p>Die tatsächliche vorhandene Schallabstrahlung der bestehenden Betriebe wurde nicht detailliert erfasst. Dies entspricht den Vorgaben der TA Lärm. Nach Ziff 3.2.1 der TA Lärm kann die Bestimmung der Vorbelastung entfallen, wenn die Geräuschimmissionen der Anlage (hier des zur Planänderung vorgeschlagenen Plangebiets „Gügling 2. Änderung“) die Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 (der TA Lärm) um mindestens 6 dB(A) unterschreiten.</p> <p>Eine Summierung verschiedener Lärmarten ist nicht zulässig. Mit der Planänderung ist keine relevante Änderung des Straßenverkehrs verbunden.</p> <p>Die Ausbreitungsberechnungen erfolgten mit dem EDV-Programm SoundPlan 7.4 anhand des Verfahrens der DIN 456911. Bei den Berechnungen wurden die Pegeländerungen aufgrund des Abstandes berücksichtigt. Die abschirmende Wirkung von Hindernissen und Reflexionen, Boden- und Meteorologiedämpfung und die Luftabsorption wurden nicht berücksichtigt. Das heißt, die abschirmende Wirkung der Lärmschutzwand wurde in die Rechnung noch nicht einmal mit einbezogen. Die im Gutachten gewählten Immissionsorte sind also nicht etwa falsch, sondern es wurden als Immissionsorte die „nächstgelegene schutzbedürftige Bebauung“ (Schallgutachten S. 7) nach gutachterlicher Einschätzung gewählt</p> <p>Durch die Festsetzung der Emissionskontingente und der Rich-</p>	

		spricht mit den festgeschriebenen Emissionskontingenten tags und nachts faktisch einem eingeschränkten Gewerbegebiet (GEe) und sollte daher auch so ausgewiesen werden.	tungssektoren ist eine differenzierte Schallabstrahlung der Betriebe möglich. Damit kann auf schutzwürdige Umgebung Rücksicht genommen werden, indem das zulässige Kontingent an Emission weg von der schutzwürdigen Umgebung hin zu weniger schutzwürdiger Umgebung gerichtet wird. Das Ziel der Planung, der westlich benachbarten Wohnbebauung den gesetzlichen Schutz zu gewährleisten, wird dadurch erreicht, dass in nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren die Einhaltung dieser Emissionsvorgaben von den Bauherren im Gebiet „Gübling 2. Änderung“ in jedem Einzelfall nachzuweisen ist.	
--	--	---	--	--